



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

13. Juli 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

II A 4 – 31-21/7(10)

RAfr. Dominguez

Telefon 0211 3843-2222

Fax 0211 3843-9110

nadine.dominguez@vm.nrw.de

Akteneinsicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
Entscheidung

Ihr Antrag (per E-Mail) vom 13.06.2020

Sehr geehrte(r) 

Ihr o.g. Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sie beantragen die Auskunft zu Daten bezüglich der Höhe und Begründung der Position „Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Lärmschutzmaßnahmen“, die in den Geschäftsberichten des Flughafens Düsseldorf für die Jahre 2005 bis 2012 genannt wird.

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen uns nicht vor. Der Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) ist auf die bei der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen beschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Aufwand der Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Behörden sind nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen, zu rekonstruieren oder aufzubereiten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Der Antrag auf Informationszugang geht daher ins Leere, wenn die begehrten Informationen - wie in ihrem Fall - tatsächlich nicht vorhanden sind. Unerheblich ist dabei auch, ob die Informationen mal vorhanden waren oder möglicherweise bei anderen Behörden vorhanden sein könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW.

Hinweis:

Anfragen die über den Verein „Frag den Staat“ gestellt werden, erreichen uns nicht direkt bzw. teilweise gar nicht. Anfragen und Anträge betreffend den Verkehrsflughafen Düsseldorf bitte ich Sie daher unmittelbar an das Verkehrsministerium NRW (poststelle@vm.nrw.de) zu richten. Weitere Fragen zur Arbeit der nordrhein-westfälischen Landesregierung können Sie auch über NRW.direkt (<https://www.land.nrw/de/servicecenter/kontakt>) stellen. Erst bei Eingang des korrekten Begehrens bei der zuständigen Behörde kann ein Fristbeginn festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf - Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 des IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

